

# ABWASSER

A high-speed photograph of water splashing upwards, creating a large, dynamic splash that fills the upper half of the page. The water droplets are captured in mid-air, creating a sense of movement and freshness. The background is a light, neutral color, making the water splash stand out prominently.

## **ABWASSER- ENTSORGUNGS- BEDINGUNGEN**

des Zweckverbandes  
Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)

---

Stand: 01.01.2023

Aufgrund von § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), §§ 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 44 bis 64 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), § 3 Absatz 8 der Verbandssatzung des ZWAV, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2005, und § 8 der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des ZWAV hat die Verbandsversammlung am 25.09.2006 folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschlossen:

Eingearbeitet sind:

- 1. Änderung vom 12.11.2007, in Kraft getreten am 08.12.2007
- 2. Änderung vom 26.10.2009, in Kraft getreten am 05.12.2009
- 3. Änderung vom 17.05.2010, in Kraft getreten am 20.06.2010
- 4. Änderung vom 30.05.2011, in Kraft getreten am 26.06.2011
- 5. Änderung vom 14.05.2012, in Kraft getreten am 22.07.2012
- 6. Änderung vom 05.11.2012, in Kraft getreten am 25.11.2012
- 7. Änderung vom 20.10.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
- 8. Änderung vom 02.11.2015, in Kraft getreten am 26.11.2015
- 9. Änderung vom 20.02.2017, in Kraft getreten am 23.03.2017
- 10. Änderung vom 04.11.2019, in Kraft getreten am 20.12.2020
- 11. Änderung vom 09.11.2020, in Kraft getreten am 03.12.2020

### **§1 Vertragsverhältnis**

Der ZWAV führt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in seinem Verbandsgebiet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

### **§2 Vertragspartner, Kunde**

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes abgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem ZWAV ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Jeder Wohneigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZWAV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWAV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (6) In den Fällen von Absatz 3 bis 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich dem ZWAV anzuzeigen.
- (7) Tritt an die Stelle des ZWAV ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

### **§3 Vertragsschluss**

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt durch einen schriftlichen Vertragsschluss, die Erteilung der Einleitgenehmigung auf Antrag des Kunden oder die Durchsetzung des Anschlusszwangs zustande.
- (2) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen durch den Kunden zustande. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dies dem ZWAV unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen des ZWAV. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Einleitung vornimmt, gilt § 2.
- (3) Der ZWAV ist verpflichtet, jedem Neukunden (Neuanschluss) bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhandigen.
- (4) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe entsprechend der Verbandssatzung des ZWAV vertragswirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise.
- (5) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es vom Kunden oder vom ZWAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug, einem Wechsel des Eigentums am Grundstück oder dessen Zwangsversteigerung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf immer der Schriftform und hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einem Wechsel des Eigentums am Grundstück ist der Kunde verpflichtet, dem ZWAV den neuen Eigentümer zu benennen.
- (6) Der Wechsel in der Person des Kunden bedarf der Zustimmung des alten und des neuen Kunden sowie des ZWAV. Der ZWAV ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

### **§4 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Kunde hat dem ZWAV auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich ist.

- (2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 betrifft insbesondere Angaben zu
  1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
  2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
  3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen.
- (3) Änderungen der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 2 hat der Kunde dem ZWAV unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der ZWAV kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## §5 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat, im Rahmen des SächsWG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung, das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich des erforderlichen Zubehörs sowie sonstige Schutzmaßnahmen, gegen Entschädigung zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Umverlegung der nach Absatz 1 bezeichneten Anlagen verlangen, wenn diese ihm nicht mehr zumutbar sind. Die dabei anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Kostenübernahmeerklärung ist mit einer Bankbürgschaft zu verbinden.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder die Anlagen auf Verlangen des ZWAV noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWAV die schriftliche Zustimmung und eine persönliche Dienstbarkeit des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne von Absatz 1 und 4 beizubringen.

## §6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 8 und den Vorgaben der Einleitgenehmigung ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der ZWAV durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWAV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der ZWAV hat den Kunden, bei einer nicht auf Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, und der ZWAV diese nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## §7 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der ZWAV aus Vertrag und unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom ZWAV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAV oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWAV oder eines Vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes, vom ZWAV mit Maßnahmen der Abwasserbeseitigung beauftragtes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der ZWAV ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen, über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen, insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und diese Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde haftet für verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der AEB, der Einleitgenehmigung oder des Einleitungsvertrages widersprechenden Benutzung oder infolge des mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat den ZWAV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Der Kunde hat Schäden unverzüglich dem ZWAV zu melden.
- (5) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 11 Absatz 3) bleibt unberührt.

## §8 Abwassereinleitungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind von der Einleitung ausgeschlossen:
1. Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand), die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Haut- und Lederabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände),
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fette- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaurer Konzentrate, Krautwasser),
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
  8. Abwasser, welches die Richtwerte in Anhang A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung überschreitet,
  9. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser, Bohrwasser von Tiefenbohrungen.
- (3) Der ZWAV kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen in der Einleitgenehmigung stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.
- (4) Die Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, ist unzulässig. Ebenso ist die Einleitung von Regenwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Schmutzwasser vorgesehen sind, unzulässig.
- (5) Der ZWAV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (6) Die §§ 48 bis 50 des Sächsischen Wassergesetzes bleiben unberührt.
- (7) Der ZWAV kann die Einleitbedingungen der Einleitgenehmigung nach Absatz 1 bis 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWAV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne von Absatz 1, 2 und 4 in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, hat der Kunde den ZWAV unverzüglich zu verständigen.

## §9 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der ZWAV kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWAV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 8 Absatz 1 und 2 fallen.
- (2) Der ZWAV hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Er bestimmt in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Werden bei der Abwasseruntersuchung nach Absatz 2 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Er ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Indirekt einleiter tragen die Kosten der Abwasseruntersuchung in jedem Fall.

## §10 Anschlusskanäle, Grundstücksanschluss

- (1) Anschlusskanäle beginnen am öffentlichen Abwasserkanal und enden an der Grundstücksgrenze des folgenden ersten Privatgrundstücks. Sie werden vom ZWAV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt der ZWAV nach Anhörung des Kunden und unter Abwägung seiner berechtigten Interessen.
- (3) Der ZWAV stellt die, für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes, notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der ZWAV kann für mehrere Grundstücke einen Anschlusskanal vorschreiben, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlusskanäle sind mit dem Baukostenzuschuss nach § 16 abgegolten.
- (5) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, so gelten der Schmutz- und der ihm nächstgelegene Regenwasserkanal als ein Anschluss.
- (6) Der Kunde trägt die Kosten der Reinigung der Anschlusskanäle, soweit nicht der ZWAV die Ursache der Reinigung herbeigeführt hat.
- (7) Der ZWAV kann auf Antrag des Kunden weitere Anschlusskanäle zulassen. Der Kunde trägt den Aufwand für deren Herstellung, Unterhaltung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung. Ein Rechtsanspruch auf weitere Anschlusskanäle besteht nicht.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 sind, haben auf Verlangen des ZWAV, zur Errichtung der Anschlusskanäle die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

## §11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung und gegebenenfalls Vorbehandlung des Abwassers dienen und nicht im öffentlichen Bereich belegen sind. Sie sind nach Genehmigung durch den ZWAV vom Kunden auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Anerkannte Regeln der Technik für

Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

- (3) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen wie Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, sind vom Kunden auf seine Kosten gegen Rückstau aus dem Anschlusskanal zu sichern. Im Übrigen hat der Kunde für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (4) Der Kunde hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit dem ZWAV herzustellen. Grundleitungen sind dabei mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Bei einer Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude von < 15 m ist im Gebäude eine gut zugängliche Reinigungsöffnung vorzusehen. Bei einer Entfernung > 15 m und einer Verlegetiefe bis einschließlich 2,50 m, kann der ZWAV an der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm anordnen. Bei einer Verlegetiefe > 2,50 m muss dieser Schacht eine Öffnung mit einem Durchmesser von 1.000 mm haben. Dieser muss stets zugänglich sein und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Dieser Schacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist der Kunde verpflichtet, auf dem Grundstück vor der ersten Grundstücksgrenze vor dem öffentlichen Bereich einen Übergabeschacht gemäß Absatz 4 für die Schmutzwasserleitung zu errichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Kunden auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers und die Lage des Anschlusskanals dies erfordern.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauernd außer Betrieb gesetzt, so kann der ZWAV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Der ZWAV kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch auf den Kunden übertragen.
- (8) Wird der Regenwasseranschluss nicht mehr genutzt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass dieser Regenwasseranschluss ordnungsgemäß und dauerhaft verschlossen wird. Der Kunde muss dies dem ZWAV rechtzeitig anzeigen und die Abnahme durch den ZWAV beantragen. Die Abnahme muss bei offener Baugrube erfolgen. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass das Regenwasser nicht auf anderem Weg (siehe § 20 Absatz 2 Ziffer 2) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

## **§ 12 Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Überprüfungsrecht**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Inbetriebnahme vom ZWAV abnehmen zu lassen. Die Abnahme muss bei offenen Rohrgräben und Baugrube erfolgen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig beim ZWAV zu beantragen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Bauherren, Planverfasser, den Bauleiter und das bauausführende Unternehmen nicht

von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Verfüllen (Einsanden und mindestens eine Lage Verfüllmasse) der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Dichtigkeitsprüfung dieser Anlagen vom ZWAV oder einer zertifizierten Fachfirma durchführen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist unverzüglich nach dem Verfüllen zu beantragen. Dem Antrag auf Dichtigkeitsprüfung sind ein Nachweis über die Zertifizierung der Fachfirma, ein Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1:500 und ein Gebäudeentwässerungsplan im Maßstab 1:100 beizufügen.
- (3) Der ZWAV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragten Mitarbeitern des ZWAV und sonstigen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnung nur mit Einwilligung des Kunden oder Grundstückseigentümers betreten und Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den normalen Geschäfts- bzw. Betriebszeiten betreten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 3 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, übernimmt der ZWAV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

## **§ 13 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben**

- (1) Der ZWAV kann für die Einleitung von Abwasser, das in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, die noch nicht an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen sind, die Vorreinigung des Abwassers durch den Kunden mittels Kleinkläranlage vorschreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Kunden entsprechend § 4 Kleinkläranlagenverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und zu leeren. Der ZWAV kann auf Antrag Ausnahmeregelungen (z.B. längere Leerungszeiträume) treffen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Die durch Bauartzulassung, wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Wartungen sind von einer durch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zertifizierten Wartungsfirma durchzuführen. Der Kunde hat mit dieser Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die vorgeschriebenen Wartungen beinhaltet. Die anlässlich der Wartungen erstellten Wartungsprotokolle sind unverzüglich nach der jeweiligen Wartung durch den Kunden oder die Fachfirma auf elektronischem Wege beim ZWAV einzureichen. Die Mindestanforderungen an das Wartungsprotokoll sowie Angaben zur Dateiformatierung und Schnittstelle werden vom ZWAV auf der Internetseite [www.zwav.de](http://www.zwav.de) bekanntgemacht.

- (4) Der Kunde hat den Mitarbeitern des ZWAV oder eines von ZWAV beauftragten Unternehmens den Zutritt zum Grundstück zum Zwecke der Überwachung gemäß § 5 Kläranlagenverordnung zu gestatten.
- (5) Bei Neubau oder Umrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme dem ZWAV durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen. Für vorhandene Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben hat der Kunde dem ZWAV bis spätestens 30.06.2008 den Nachweis des Bautyps vorzulegen.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück über eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Kunde.

#### **§ 14 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Spülaborte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Kunden in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem ZWAV schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallbeseitigung.
- (2) Der ZWAV kann vom Kunden im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Absatz 2 SächsBauO).

#### **§ 15 Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der ZWAV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen und werden in der Einleitgenehmigung erteilt.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des ZWAV in der Einleitgenehmigung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verwehrt werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

#### **§ 16 Baukostenzuschuss**

- (1) Der ZWAV ist berechtigt, vor dem Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen die Bezahlung eines Baukostenzuschusses vom Kunden zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstückssseite, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugewandt ist. Ist die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Grundstück des Kunden verlegt, und gibt es deshalb keine Straßenfrontlänge gemäß Satz 2, so gilt die Länge der auf dem Grundstück des Kunden verlegten Abwasserbeseitigungsanlage als Straßenfrontlänge.
- (3) Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet. Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Verbandsgebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter. Für Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.
- (4) Wenn Grundstücke durch eine öffentliche Druckentwässerung erschlossen sind, und der Kunde deshalb eine private Abwasserpumpenanlage betreiben muss, ist nur die Hälfte des Baukostenzuschusses gemäß Absatz 1 bis 3 zu zahlen.
- (5) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWAV. Er wird differenziert durch die erforderliche Nennweite des Hausanschlusses, die in der Einleitgenehmigung vorgeschrieben wird.
- (6) Bei bestehenden Entsorgungsverhältnissen (Schmutz- oder Regenwasser) wird kein Baukostenzuschuss erhoben.
- (7) Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Hierbei ist ein bereits für dieses Grundstück gezahlter Baukostenzuschuss zugunsten des Kunden zu berücksichtigen.
- (8) Unabhängig vom Baukostenzuschuss beteiligt sich der Kunde an den Herstellungskosten der öffentlichen Erschließungsanlage, wenn sich die bisherigen Anschlussnehmer dieser Erschließungsanlage unabhängig vom Baukostenzuschuss an den Herstellungskosten beteiligt haben. Hierbei gilt für alle Grundstücke der gleiche Maßstab hinsichtlich Ermittlung der Herstellungskosten und Beteiligung an diesen Herstellungskosten. Der Kunde ist vor Anbindung des Grundstücks an die Erschließungsanlage über diese Maßstäbe und über die von ihm zu bezahlende Kostenbeteiligung zu informieren. Der ZWAV ist berechtigt, die Zahlung der Kostenbeteiligung vor Anbindung an die Erschließungsanlage zu fordern.

#### **§ 17 Abrechnung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden ein Entgelt getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu zahlen.
- (2) Für die Einleitung von Schmutzwasser wird durch den ZWAV ein monatlicher Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und ein Mengenpreis für die eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben.

- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird durch den ZWAV ein jährliches Entgelt auf Grundlage der versiegelten, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben.
- (4) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des ZWAV.
- (5) Die Entgelte werden nach Wahl des ZWAV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten sollen, abgerechnet. Die Entgelte für die Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung werden nach Bedarf der Leerung abgerechnet.
- (6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die für die neuen Preise geltende Schmutzmenge und zeitanteilig berechnet.
- (7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung (vgl. § 18 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 19 Absatz 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel berechnete Entgelt zu erstatten, bzw. das zuwenig berechnete Entgelt nachzuzahlen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

### § 18 Festsetzung der Schmutzwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt.  
Als angefallen gelten:
  1. die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommene und durch Messeinrichtungen gemessene Frischwassermengen,
  2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 19 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind.
- (2) Leitet der Kunde Wasser nach Absatz 1, Ziffer 2 in die öffentliche Abwasseranlage ein, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem ZWAV zu melden; für bestehende Vertragsverhältnisse entsteht die Meldepflicht mit Inkrafttreten dieser Entsorgungsbedingungen. Der ZWAV installiert an den Wasserentnahmestellen gemäß Absatz 1 Ziffer 2. die erforderlichen Zähler, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde zahlt hierfür einen Nebenzählergrundpreis gemäß jeweils gültiger Preisliste.
- (3) Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWAV die eingeleitete Schmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der neuen Bundesländer von 33 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr.
- (4) Die aus Kleinkläranlagen (Schlamm) und abflusslosen Gruben entnommene Schmutzwassermenge wird durch die Zählerinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.

### § 19 Absetzungen bei der Festsetzung der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, können auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts von der Schmutzwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist an den ZWAV bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr vom Kunden zu stellen. Anträge, die nach dem 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll anhand einer vom ZWAV zu installierenden Messeinrichtung erfolgen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Der Kunde muss den Einbau der Messeinrichtung beim ZWAV beantragen. Der Kunde zahlt hierfür einen Nebenzählergrundpreis gemäß jeweils gültiger Preisliste.
- (3) Auf Antrag des Kunden kann der ZWAV auch andere Nachweise der nicht eingeleiteten Wassermengen zulassen, wenn dadurch auch Sicht des ZWAV eine genaue Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen gewährleistet ist. Dem Kunden obliegt dann der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen sowie die Beibringung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr.

### § 20 Festsetzung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Niederschlagswasser wird nach der versiegelten Grundstücksfläche des Kunden bestimmt, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Als angeschlossen gelten Flächen:
  1. von denen das Niederschlagswasser direkt über Leitungen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt
  2. von denen das Niederschlagswasser oberirdisch abfließt und über fremde Grundstücke bzw. den öffentlichen Verkehrsraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.  
Dies gilt unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser zeitweise nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die versiegelten Flächen werden nach vollversiegelten und teilversiegelten Flächen unterschieden. Die vollversiegelten Flächen werden zu 100 % bei der Entgeltberechnung berücksichtigt, die teilversiegelten Flächen zu 50 %.
- (4) Als vollversiegelt gelten folgende Flächen:
  1. Dachflächen
  2. Fugenlose Oberflächenbefestigungen wie Beton oder Asphalt
  3. Pflaster- oder Plattenbelag mit zement- oder bitumengebundenem Fugenverguss.
- (5) Als teilversiegelt gelten alle Platten- und Pflasterbeläge mit loser Fuge. Hierzu zählen z.B. folgende Flächen:
  1. Verbundsteinpflaster ohne zement- oder bitumengebundenem Fugenverguss
  2. Breitfugig verlegter Plattenbelag mit Rasenfugen
  3. Pflaster mit kies-, splitt- oder sandgefüllten Fugen.
- (6) Beläge mit einem Abflussbeiwert, der kleiner als 0,35 ist, gelten nicht als versiegelte Flächen. Hierzu zählen z.B. folgende Flächen:
  1. Rasengittersteine, soweit der Unterbau einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist
  2. Ökopflastersteine, soweit der Unterbau einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist
  3. Schotter- und Kiesbeläge, soweit der Unterbau einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist
  4. Grün- und Kiesdächer, soweit die Substratschicht einen Abflussbeiwert gewährleistet, der kleiner als 0,35 ist.
- (7) Der Kunde hat im Rahmen seiner Auskunftspflicht (§ 4 Absatz 1 und 2) auf Verlangen den Nachweis zu er-

bringen, dass der Abflussbeiwert des Belages kleiner als 0,35 ist.

- (8) Änderungen der versiegelten, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksflächen hat der Kunde dem ZWAV unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Diese Änderungen werden ab dem Zeitpunkt der Änderungsmitteilung berücksichtigt. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht ordnungsgemäß nach und verschafft sich dadurch einen Vorteil, werden Änderungen auch rückwirkend berücksichtigt.
- (9) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 und 2 nicht nach, schätzt der ZWAV die versiegelte, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstücksfläche.

### **§ 21 Absetzungen bei der Festsetzung der versiegelten Grundstücksfläche**

- (1) Versiegelte Grundstücksflächen, die in einen Brauchwasserbehälter mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entwässert werden, werden bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes auf 10 % reduziert, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
  1. der Brauchwasserbehälter muss fest installiert sein und ganzjährig genutzt werden,
  2. der Brauchwasserbehälter muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
  3. der Brauchwasserbehälter muss ein Volumen von mindestens 2 m<sup>3</sup> haben und
  4. an 4 m<sup>3</sup> Brauchwasserbehältervolumen dürfen maximal 100 m<sup>2</sup> vollversiegelte Fläche bzw. 200 m<sup>2</sup> teilversiegelte Fläche angeschlossen sein.
- (2) Versiegelte Flächen, die über das in Absatz 1 Ziffer 4 genannte Verhältnis hinausgehen, werden bei der Absetzung nicht berücksichtigt und gehen gemäß § 20 in die Berechnung ein.

### **§ 22 Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

### **§ 23 Abschlagszahlungen**

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWAV für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Abschlagszahlungen werden grundsätzlich monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben dem ZWAV vorbehalten. Im Vertrag können abweichende Ablesezeiträume, abweichende Abschlagszahlungen oder abweichende Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- (3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten. Nach Be-

endigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- (5) Für die aus abflusslosen Gruben entnommene Fäkalien und den Schlamm aus Kleinkläranlagen wird keine Vorauszahlung erhoben.

### **§ 24 Zahlung, Verzug**

- (1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom ZWAV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann der ZWAV, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Mahnkosten werden gemäß geltender Preisliste berechnet.

### **§ 25 Sicherheitsleistungen**

- (1) Ist ein Kunde zu einer Entgeltzahlung nicht in der Lage, so kann der ZWAV in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank verzinst.
- (3) Kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich der ZWAV in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

### **§ 26 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung**

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats beim ZWAV unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Die Vorschriften des BGB bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ansprüche des ZWAV können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### **§ 26a Einstellung der Wasserversorgung**

- (1) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der ZWAV berechtigt, die Wasserversorgung für das Grundstück einzustellen, soweit die Wasserversorgung des Grundstücks durch den ZWAV erfolgt. Die Versorgungseinstellung ist zwei Wochen vorher anzudrohen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (3) Der ZWAV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.
- (4) Der ZWAV hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

### **§27 Verweigerung der Abwasserbeseitigung**

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 13 Absatz 3 ist der ZWAV berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 8 eingehalten werden, oder
  3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAV oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der ZWAV hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWAV durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde dem ZWAV diese Kosten zu erstatten.
- (3) Der ZWAV unterrichtet die zuständige Gemeinde oder Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

### **§28 Vertragsstrafe**

- (1) Verstößt ein Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote nach § 8, ist der ZWAV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe darf höchstens fünfmal so hoch sein wie das Abwasserentgelt, welches auf Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes zu zahlen wäre. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatz 1, über einen festgestellten Zeitraum hinaus, für längstens zwei Jahre, erhoben werden.

### **§29 Datenschutz**

- (1) Der ZWAV verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten, unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen, zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den ZWAV.
- (2) Der ZWAV darf sich personen- und grundstücksbezogene Daten von anderen Behörden übermitteln lassen, soweit diese Daten für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich sind und nicht im Wege des §4 ermittelt werden können.

### **§30 Gerichtsstand, Verbraucherstreitbeilegungsverfahren**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des ZWAV.
- (2) Das gleiche gilt,
  1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Verbandsgebiet des ZWAV verlegt oder sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Der ZWAV nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

### **§31 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abwasserentsorgungsbedingungen treten zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des ZWAV vom 29.11.2004 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Plauen, 25.09.2006

Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland

Ralf Oberdorfer  
Verbandsvorsitzender